

Medium **Gießener Anzeiger**Tag **30.10.2008**Schlagworte **Interview****Fachanwalt für Erbrecht
Patientenverfügung**

Donnerstag, 30. Oktober 2008

GA_WL_07

Patientenverfügung: Wichtig, aber nicht gesetzlich geregelt

GIESSEN (viv). Die so genannte Patientenverfügung soll gesetzlich geregelt werden. Darüber sprach der Gießener Anzeiger mit Rechtsanwalt und Notar Jürgen R. Hirschmann, Fachanwalt für Erbrecht in Gießen.



Interview

mit Jürgen R. Hirschmann,
Fachanwalt für Erbrecht

Was versteht man heute unter einer Patientenverfügung?

Hirschmann: Die Durchführung von medizinischen Maßnahmen erfordert bei einem entscheidungsfähigen Patienten grundsätzlich dessen Einwilligung. Ein nicht entscheidungsfähiger Patient kann eine solche Erklärung nicht mehr abgeben. Man behilft sich derzeit in der Rechtsprechung mit der Feststellung eines mutmaßlichen Willens des Patienten und einer Bestellung eines Betreuers, besser eines vom Patienten schon früher bestellten Bevollmächtigten, die dem Willen des Patienten mit Hilfe seiner Patientenverfügung Nachdruck zu verschaffen haben.

Aus welchem Grunde benötigt man einen Betreuer für diese Fälle?

Hirschmann: Die Bestellung eines Betreuers kann überwiegend in den Fällen entfallen, in denen der betroffene Patient zuvor im Zustand ausreichender Geschäftsfähigkeit eine Person seines Vertrauens – in der Regel Ehepartner oder Kinder – zum Bevollmächtigten benannt hat, dies im Rahmen einer sogenannten Vorsorgevollmacht.

Welche Regelungen können in der Vorsorgevollmacht aufgenommen werden?

Hirschmann: Wie der Name schon sagt, ist die Vorsorgevollmacht eine Bevollmächtigung für verschiedene vermögensrechtliche und persönliche Bereiche. In der Regel verbindet man diese Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung. Diese bestimmt für Situationen der Entscheidungsunfähigkeit, welche Entscheidungen sich der Betroffene, vertreten durch den Bevollmächtigten, wünscht.

Dabei muss der bevollmächtigten Person eine ausreichende Bandbreite an Entscheidungsmöglichkeiten grundsätzlich gewährt werden, im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer sind die Details für zu treffende Entscheidungen festzulegen.

Sollte man alles schriftlich festhalten?

Hirschmann: Grundsätzlich ist eine Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung schriftlich niederzulegen, am besten mit einer Urkunde, die von einem Juristen formuliert und vor einem Notar wegen der Feststellung der bestehenden Geschäftsfähigkeit protokolliert sein sollte.

Ist mit einer alsbaldigen gesetzlichen Regelung zu rechnen?

Hirschmann: Es liegen drei Gesetzesentwürfe zu der rechtlichen Regelung der Patientenverfügung vor. Es wird abzuwarten sein, ob die Ideen der Gesetzesinitiativen in den Bundestag eingebracht werden. Laut Pressemitteilungen sollen die Parlamentarier im April 2009 eine Entscheidung treffen.